



**Einwohnergemeinde
Münchenbuchsee**

**Reglement über die Benützung der
öffentlichen Parkplätze**

06. März 2003

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

Alle Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts

Der Grosse Gemeinderat von Münchenbuchsee erlässt gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958, Art. 3
- die Strassenpolizeiverordnung vom 11.01.1978, Art. 6, 27 und 29
- das Organisationsreglement der Gemeinde Münchenbuchsee, Art. 42 Abs. 2

Artikel 1

Zweck

- ¹ Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Entlastung der Strassen, und Quartieren vom motorisierten Verkehr, zur Erreichung einer geordneten Parkierung und zur Einschränkung der Fremdparkierung namentlich in den Quartieren, kann das Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art, unter Berücksichtigung der örtlichen spezifischen Bedürfnisse, auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.
- ² Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen, auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde sowie in Parkhäusern und Park and Ride Anlagen, die im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Gemeinde Münchenbuchsee stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Artikel 2

Parkplatzbewirtschaftung

- ¹ Öffentliche Parkplätze werden mittels „Blauer Zone“, Parkuhren, Ticketautomaten oder ähnlichen geeigneten Mitteln bewirtschaftet.
- ² Im Geschäftsbereich der Bern- und Oberdorfstrasse werden die an den Strassenrand angrenzenden Parkplätze mittels „Blauer Zone“ bewirtschaftet. Parkkarten werden für diesen Bereich keine abgegeben. Ausnahmen bilden Tagesparkkarten in besonderen Fällen.
- ³ Parkplätze bei Gemeindeliegenschaften, (namentlich bei Verwaltungsgebäuden, Schulen, Sport- und Freizeitanlagen, usw.) kann der Gemeinderat der Gebührenpflicht unterstellen.
- ⁴ An speziellen Standorten kann der Gemeinderat das Parkieren bis zu zwei Stunden taxfrei bestimmen

Artikel 3

Parkkartenberechtigte

- ¹ In den Gebieten der „Blauen Zone“ (Ausnahme: Bernstrasse, Oberdorfstrasse) kann mit der Abgabe einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte), das zeitlich

unbeschränkte Parkieren von leichten Motorwagen ermöglicht werden. Es besteht kein Anrecht auf die Abgabe einer Parkkarte.

- ² Der Gemeinderat kann bestimmte „Blaue Zonen“ bezeichnen, für die keine oder nur in besonderen Fällen Parkkarten abgegeben werden.
- ³ Parkkarten können an folgende Benutzerkategorien abgegeben werden:
 - a) Anwohner, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind, in einer entsprechenden Zone wohnen und nicht über private Parkplätze verfügen.
 - b) Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind und nicht über private Parkplätze verfügen.
 - c) In der Gemeinde Münchenbuchsee tätige Geschäftsbetriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit.
 - d) Besucher von Anwohnern in der entsprechenden Zone.
 - e) Lehrerschaft und Personal der Gemeinde Münchenbuchsee auf zugewiesenen Parkplätzen.
- ⁴ Personen, die keinen Bezug zur entsprechenden Zone haben (z.B. Park & Ride-Pendler), erhalten keine Parkkarte.
- ⁵ Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben.
- ⁶ In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.

Artikel 4

Geltungsbereich

- ¹ Die Parkkarte gilt nur für eine bestimmte Parkkartenzone. In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden.
- ² Die Parkkarte wird in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von minimal 1 Monat bis maximal 1 Jahr ausgestellt.
- ³ Für Besucher und Gewerbetreibende können Tages- oder Wochenparkkarten ausgestellt werden.
- ⁴ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz
- ⁵ Die Parkkarte ist nicht übertragbar, ausgenommen die Tages- und Wochenkarte.
- ⁶ In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich

Artikel 5

Gebührenrahmen

- ¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.
- ² Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

- Kurzzeitparkplätze mit Parkuhren und Ticketautomaten betragen Fr. -.50 bis Fr. 3.-- pro Stunde.
 - Langzeitparkplätze betragen Fr. 8.-- bis Fr. 15.-- pro 24 Stunden
 - Parkkarten für Besucher und Gewerbetreibende Fr. 4.-- bis Fr. 8.-- pro Tag
 - Parkkarten Fr. 30.-- bis Fr. 100.-- pro Monat
 - Parkkarten Fr. 300.-- bis Fr. 500.-- pro Jahr
 - Parkkarten in Parkhäusern Fr. 100.-- bis Fr. 200.-- pro Monat
- ³ Die Gebühren und die Bewirtschaftungsdauer können nach Gebieten abgestuft und je nach Erfordernis progressiv oder degressiv ausgestaltet werden.
- ⁴ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen gewähren.

Artikel 6

Ausführungsbestimmungen und Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die Verordnungsbestimmungen.
- ² Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von Art. 5 fest. Er bezeichnet in einem Richtplan die Parkplätze/Parkzonen mit Parkuhren und Ticketautomaten sowie die Parkkartenzonen („Blauen Zonen“) und ordnet das Verfahren.

Artikel 7

Inkrafttreten


Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Beschluss des Grossen Gemeinderates

Das vorstehende Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wurde vom Grossen Gemeinderat mit 33 : 00 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 06. März 2003

Grosser Gemeinderat Münchenbuchsee
Die Präsidentin


Sonja Bucher

Der Sekretär


Martin Jörg

Bescheinigung

- Das Reglement lag vom 14. März 2003 bis 14. April 2003 in der Präsidualabteilung öffentlich auf.
- Die Auflage wurde im fraubrunner anzeiger Nr. 11 vom 14. März 2003 mit dem Hinweis auf das Referendumsrecht (Art. 29 OgR) bekannt gemacht.
- Das Referendum wurde innerhalb der Frist von 30 Tagen nicht ergriffen.

Münchenbuchsee, 22. April 2003

Der Gemeindeschreiber



Martin Jörg